

Allgemeine Finanzverwaltung
1202 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

123 03	856	Zweckgebundene Reinerträge der Staatlichen Wetten und Lotterien	129.585,4 129.585,4 128.381,4	a) b) c)	126.465,4
--------	-----	---	-------------------------------------	----------------	-----------

Erläuterung: Veranschlagt sind die Reinerträge der Staatlichen Wetten und Lotterien, soweit sie gem. § 11 des Staatshaushaltsgesetzes 2009 zweckgebunden sind. Die über diese Zweckbindungen hinaus anfallenden Reinerträge sind bei Tit. 123 08 veranschlagt.

Im Einzelnen werden folgende Reinerträge erwartet:

	2009 Tsd. EUR
1. Staatliche Sportwette	1.800,0
2. Oddset-Wette	4.000,0
3. Staatliches Zahlenlotto	137.300,0
4. Zusatzlotterie "Spiel 77"	31.800,0
5. Staatliche Losbrieflotterie	1.800,0
6. Zusatzlotterie „Landeslotterie Super 6“	20.300,0
7. KENO	3.900,0
8. Zusatzlotterie PLUS 5	400,0
zus.	201.300,0

hiervon sind gem. § 11 des Staatshaushaltsgesetzes 2009 zweckgebunden: 126.465,4

Die entsprechenden Ausgaben sind in den Einzelplänen 04, 06, 07, 09 und 14 veranschlagt. Vgl. hierzu die Übersicht über die Verwendung der Reinerträge der Staatlichen Wetten und Lotterien (Wettmittelfonds) im Vorheft zum Staatshaushaltsplan 2009.

123 08	856	Mehrerträge der Staatlichen Wetten und Lotterien	121.214,6 113.708,8 126.813,8	a) b) c)	74.834,6
--------	-----	--	-------------------------------------	----------------	----------

Erläuterung: Veranschlagt sind die gem. § 11 des Staatshaushaltsgesetzes 2009 nicht zweckgebundenen Reinerträge aus den Staatlichen Wetten und Lotterien.

Zwischensumme Verwaltungseinnahmen			250.800,0	a)	201.300,0
---	--	--	-----------	----	-----------

Allgemeine Finanzverwaltung
1202 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

72 Abgaben und Erträge der Spielbanken

Erläuterung: Vgl. § 12 des Staatshaushaltsgesetzes 2009 und die Übersicht über die Verwendung der Erträge aus Spielbanken im Vorheft.

093 72	910	Spielbankabgabe	40.600,0		a)	32.200,0
			34.575,1		b)	
			46.592,3		c)	

Erläuterung: Vgl. auch die Ausgabebetitelgruppe 72.
 Veranschlagt ist die Spielbankabgabe der Spielbanken Baden-Baden, Konstanz und Stuttgart. Nach § 7 Abs. 1 des Spielbankengesetzes beträgt die Spielbankabgabe bei einem Brutto-Spielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 50 v.H., für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag bis zu einem Brutto-Spielertrag von 50 Millionen Euro 55 v.H. und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag 60 v.H. des Brutto-Spielertrags. Die Spielbankabgabe wird in den Länderfinanzausgleich einbezogen (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01).
 Weniger wegen des starken Rückgangs der Besucherzahlen und der Spieleinsätze.

094 72	910	Weitere Abgabe der Spielbankunternehmen	38.400,0		a)	25.300,0
			30.259,5		b)	
			34.419,6		c)	

Erläuterung: Nach § 8 Abs. 1 des Spielbankengesetzes betragen die weiteren Leistungen bei einem Brutto-Spielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 30 v.H., für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag bis zu einem Brutto-Spielertrag von 50 Millionen Euro 25 v.H. und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag 20 v.H. des Brutto-Spielertrags. Nach § 8 Abs. 2 des Spielbankengesetzes können diese Sätze im Besteuerungsverfahren um bis zu 12 v.H. des Brutto-Spielertrags erhöht werden.

121 72	856	Gewinnausschüttungen der Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co KG	0,0		a)	0,0
			0,0		b)	
			0,0		c)	

Erläuterung: Wegen der mit der Übernahme der Spielbanken Baden-Baden und Konstanz einhergehenden besonderen Situation und des Rückgangs des Spielauflommens fallen für das Geschäftsjahr 2008 voraussichtlich keine Gewinne der Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co KG an.

Summe Titelgruppe 72			79.000,0		a)	57.500,0
Gesamteinnahmen			329.800,0		a)	258.800,0

Allgemeine Finanzverwaltung
1202 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

676 01	029	Anteilige Erstattungen der Steuerzuweisungen des Bundes	3,5 3,4 3,4	a) b) c)	3,5
--------	-----	---	-------------------	----------------	-----

Erläuterung: Nach Art. 12 des Vertrages vom 2. Dezember 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollgebiet des Deutschen Reiches steht Österreich ein Anteil am Reinertrag der im deutschen Zollgebiet erhobenen Zölle und Verbrauchsteuern zu. Am 17. März 1977 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich Einigung erzielt, dass der Österreich zustehende Anteil ab dem Haushaltsjahr 1977 wieder abgerechnet wird. Der an Österreich abzuführende Anteil an der Biersteuer wird von den Ländern – entsprechend ihrem Aufkommen – getragen. Veranschlagt ist der auf das Land Baden Württemberg entfallende Betrag.

685 01	549	Zuschüsse an Rennvereine aus dem Aufkommen an Totalisatorsteuer	1.920,0 2.083,9 2.258,1	a) b) c)	1.920,0
--------	-----	---	-------------------------------	----------------	---------

Ausgaben sind in Höhe von 96 v.H. der Einnahmen bei Kap. 1201 Tit. 055 01 zulässig.

Erläuterung: Aufgrund von § 16 des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) i.d.F. der Finanzausgleichs-Verordnung vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) erhalten Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, bis zu 96 v. H. des Aufkommens an Totalisatorsteuer. Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Das Aufkommen an Totalisatorsteuer ist für 2009 mit 2.000.000 EUR veranschlagt (vgl. Kap. 1201 Tit. 055 01). 2009 soll den Rennvereinen 96 v. H. (bis 2000 90 v.H.) des Steueraufkommens überlassen werden.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			1.923,5	a)	1.923,5
---	--	--	---------	----	---------

Allgemeine Finanzverwaltung
1202 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2008	a)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
			Ist	2007	b)	
			Ist	2006	c)	
				Tsd. EUR		

Titelgruppen

72 Zuweisungen aus Erträgen der Spielbanken

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung: Weitere Ausgaben aus Erträgen der Spielbanken sind in den Kapiteln 0465, 0615, 0620, 0702, 0905, 1208 und 1478 veranschlagt. Vgl. die Übersicht über die Verwendung der Erträge aus Spielbanken im Vorheft.

633 72A	910	Zuweisungen an die Stadt Stuttgart für die in § 10 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke	3.323,4 3.323,4 3.323,4	a) b) c)	3.323,4
633 72B	910	Zuweisungen an die Stadt Konstanz für die in § 10 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke	3.067,8 3.067,8 3.067,8	a) b) c)	3.067,8

Erläuterung zu 633 72A und 63372B: Nach § 10 des Spielbankengesetzes sind die Belange der Sitzgemeinden bei der Verwendung des zweckgebundenen Anteils der Erträge aus Spielbanken angemessen zu berücksichtigen. Die Städte Stuttgart und Konstanz erhalten daher zur Förderung des Fremdenverkehrs, für Maßnahmen der Kulturförderung und zur Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke Zuweisungen in der jeweils veranschlagten Höhe.

633 72C	910	Zuweisungen an die Stadt Baden-Baden für die in § 10 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke	9.059,3 8.715,5 8.715,5	a) b) c)	9.262,3
---------	-----	---	-------------------------------	----------------	---------

Die Zuweisungen erhöhen oder vermindern sich, soweit die linearen Tarifsteigerungen im Öffentlichen Dienst jeweils über bzw. unter 3,0 v.H. liegen.

	2009 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	108.516,6
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2010bis zu	0,0
Haushaltsjahr 2011bis zu	9.936,5
Haushaltsjahr 2012bis zu	10.129,2
Haushaltsjahr 2013bis zu	10.325,8
Haushaltsjahr 2014bis zu	10.526,3
Haushaltsjahr 2015bis zu	10.651,6
Haushaltsjahr 2016bis zu	10.858,2
Haushaltsjahr 2017bis zu	11.068,9
Haushaltsjahr 2018bis zu	11.283,6
Haushaltsjahr 2019bis zu	23.736,5

Erläuterung: Die Bereiche Theater, Orchester sowie Kur- und Parkanlagen der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden, die Verwaltung der Kurtaxe sowie die Bereiche Marketing und Veranstaltungen sind auf die Stadt Baden-Baden sowie private Träger übergegangen. Die Stadt Baden-Baden erhält unter Anrechnung der Kurtaxe zur Finanzierung dieser Aufgaben auf vertraglich abgesicherter Grundlage entsprechende Ausgleichsbeträge aus dem Aufkommen an Spielbankerträgen. Die bisherige vertragliche Regelung wurde unter Berücksichtigung der seitherigen Erfahrungen und eingetretenen Veränderungen ab 2001 bis einschließlich dem Jahr 2010 fortgeführt. Die Verpflichtungsermächtigung ist für die vorgesehene Verlängerung des Vertrags mit der Stadt Baden-Baden um weitere 10 Jahre erforderlich.

Summe Titelgruppe 72	15.450,5	a)	15.653,5
-----------------------------	----------	----	----------

Gesamtausgaben	17.374,0	a)	17.577,0
-----------------------	----------	----	----------

Allgemeine Finanzverwaltung
1202 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Abschluss Kapitel 1202

Steuern und steuerähnliche Abgaben	79.000,0	a)	57.500,0
Verwaltungseinnahmen	250.800,0	a)	201.300,0
Gesamteinnahmen	329.800,0	a)	258.800,0
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	17.374,0	a)	17.577,0
Gesamtausgaben	17.374,0	a)	17.577,0
Kapitel 1202 Überschuss	312.426,0	a)	241.223,0